

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1807

Staatsberechtigungen derselben

[urn:nbn:de:bsz:31-334560](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334560)

Kirchendienst praktisch beschäftigter Geistlicher von jeder Confession in solchen sich befinden. Das OberConsistorium württ durch die nach scheidlichen Bezirken bestellten Specialsuperintendenten, welche in gemischten Bezirken abwechselnd aus beiden Confessionen genommen werden und stets einen SpecialVicar der andern Confession neben sich haben.

Staatsberechtigungen derselben.

18) Da die Evangelische Kirchengewalt durch Personen verwaltet wird, welche im alleinigen Dienst des Regenten stehen, und in seinem Namen handeln, so hat der Evangelische OberkirchenRath zugleich auch die Kirchenherrlichkeit des Regenten zu verwalten, welche hingegen in der Katholischen Kirchenverfassung von der geistlichen Gewalt getrennt, und eigenen desfalligen StaatsStellen oder andern Staatsverwaltungsbehörden angetheilt ist, (Siehe Art. 21.), stehet aber desfalls in allen Fällen und welcher Religion auch die Diener der obersten Staatsverwaltung beygethan seyn mögen, in der nemlichen Gehorsams Schuldigkeit gegen den Regenten und in der gleichen Unterordnung unter die oberste Staatsverwaltung, wie andere Provinzstellen, indem allein in dem, was die Leitung der Gewissen, die innere kirchliche Einrichtungen, und den religiösen Theil der Erziehung bes

trift, der Oberkirchenrath verlangen kann, daß ihm durch keine Influenz von Personen anderer Religionen darinn Maasse gegeben, und er der freyen Ueberzeugung seiner Religionsgenossen zu folgen nicht gehindert werde.

Verwaltung des Kirchenvermögens.

19) Die Verwaltung des Kirchenvermögens beeder Confessionen kann so lang der Unterschied dieser Confessionen noch besteht, und nicht die schon von den ersten Reformatoren bey Entstehung der Trennung gewünschte und gehoffte völlige Religionsvereinigung zu Stand kommt, niemals auch nur der Verwaltung nach in einerley Hand gegeben, weniger noch vermischt und in irgend einem Stück klein oder groß zum Kirchenzweck einer andern Confession, als deren es angehört, zu dienen angehalten werden, sondern das Kirchenvermögen jedes Confessionstheils bleibt einem eigenen nur aus Glieder dieser Confession zusammengesetzten Verwaltungsrath vorbehalten, der jedoch desfalls der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenraths so wie der Oberaufsicht des betreffenden Ministerial-Departements stets untergeben bleibt, und nach deren Weisungen die Verwaltung besorgen muß; so lang nicht von einem Religionsheil zum andern der